

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VI/15/151  
151/1

Freigabedatum  
11.01.2021

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 5 GO NRW.

**Betreff**

**Wiederholung der Wahl eines Mitglieds der Kommunalen Bank des Braunkohleausschusses bei der Bezirksregierung Köln**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.01.2021	Entscheidung
Rat	04.02.2021	Genehmigung DE

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 LPIG und § 22 Abs. 1 LPIG DVO sind die Mitglieder der kommunalen Bank des Braunkohleausschusses innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften (01. November 2020), mithin bis spätestens 11. Januar 2021, zu wählen. Diese gesetzlich vorgegebene Frist würde bei einer Wiederholung der Wahl in der nächsten Ratssitzung nicht eingehalten.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln wählt Herrn / Frau ..... aus dem Stadtbezirk Chorweiler als kommunalen Vertreter der Stadt Köln in den Braunkohleausschuss bei der Bezirksregierung Köln.

**Beschluss des Rates:**

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

**Nein**

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Nach den Kommunalwahlen am 13. September 2020 ist der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln neu zu konstituieren. Gemäß § 21 Abs. 1 LPIG haben die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den ganz oder teilweise im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden zu wählen (Kommunale Bank). In Köln zählt lediglich der Stadtbezirk 6 (Chorweiler) zum Braunkohlenplangebiet.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 unter TOP 2.6.18 mit Herrn Waddey (Bündnis 90/Die Grünen) einen Vertreter für die Kommunale Bank gewählt, der seinen Wohnsitz nicht im Stadtbezirk Chorweiler hat. Die Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses hat diese Wahl mit folgender Begründung als rechtsunwirksam bezeichnet: „Aus einer Zusammenschau von § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 LPIG ergibt sich, dass nur die "betroffene Bevölkerung" in der Kommunalen Bank des Braunkohlenausschusses vertreten sein soll. Zum Braunkohlenplangebiet gehört nur der Stadtbezirk 6, in dem Herr Waddey jedoch nicht ansässig ist“. Lediglich die vom Regionalrat selbst aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder berufenen Mitglieder der Regionalen Bank sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein. Aus diesem Grund muss die Wahl wiederholt werden.

Die Anzahl der Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung).

Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte haben mit einer betroffenen Bevölkerung bis 150.000 Einwohner je 1 Mitglied, über 150.000 Einwohner je 2 Mitglieder aus den im Braunkohlenplangebiet mit den Grenzen der im geltenden LPIG DVO liegenden Gemeinden zu wählen. Für die Stadt Köln ist die Bevölkerungszahl des im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtbezirks Chorweiler (82.489 EW) maßgeblich. Folglich kann der Rat der Stadt Köln ein Mitglied in den Braunkohlenausschuss wählen.

Nach § 21 Abs. 9 LPIG kann zum Mitglied des Braunkohlenausschusses nicht gewählt (oder berufen) werden:

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gemäß § 25 LPIG wird die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird. Die Grenzziehung des Braunkohlenplangebietes ist in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes festgeschrieben. Für die Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank als erstem Schritt der Neukonstituierung des Braunkohlenausschusses ist dabei die Abgrenzung maßgeblich, die in der Fassung der LPIG DVO festgelegt ist, die aktuell (Stand: 14.10.2020) rechtskräftig ist. Im Zuge der Gesamtnovelle der Durchführungsverord-

nung zum Landesplanungsgesetz ist eine Neuabgrenzung des Braunkohlenplangebiets beabsichtigt ist. Diese wäre dann für die weiteren Schritte maßgeblich, die nach deren Inkrafttreten zu vollziehen sind.